

Unzulässigkeit von Schriftformklauseln

Versteckte Gesetzesänderung führt zu Anpassungsbedarf bei AGB gegenüber Verbrauchern und in formularmäßigen Arbeitsverträgen

Das „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ hat es in sich. Auch wenn es dem Titel nicht zu entnehmen ist, führt es zu Änderungen der Rechtslage bei Schriftformklauseln in AGB und formularmäßigen Arbeitsverträgen.

➤ **Bisher zulässige Schriftformklauseln in AGB**

Klauseln in AGB mit Verbrauchern, wonach Anzeigen und/oder Erklärungen, die die Durchführung eines Vertrages betreffen, in Schriftform vorzunehmen sind, sind nach bisheriger Rechtsprechung zulässig. So konnten in AGB bislang Kündigungen, Mahnungen, Mängelanzeigen, Minderungen, Nacherfüllungen, Fristsetzungen, Rücktritte, Abtretungsanzeigen, Anfechtungen o. ä. von der Einhaltung der Schriftform abhängig gemacht werden. Schriftform bedeutet, dass das Dokument schriftlich, nicht elektronisch abgefasst und eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet sein muss.

➤ **Was besagt die Gesetzesänderung?**

Nach der Gesetzesänderung dürfen Anzeigen oder Erklärungen, die die Durchführung des Vertrages betreffen und nicht der notariellen Form bedürfen, nicht an eine strengere Form als die Textform gebunden werden.

Wesentlicher Unterschied zwischen Textform und Schriftform: Die Textform setzt im Gegensatz zur Schriftform kein physisches Dokument (z. B. Papier) und keine eigenhändige Unterschrift voraus. Die Textform ist bereits gewahrt, wenn Erklärungen bspw. per E-Mail, per Computerfax ohne Unterschrift oder per SMS abgegeben werden.

Die Schriftform ist als strengere Form daher nicht mehr zulässig.

➤ **Was müssen Sie tun?**

Die in Ihren AGB enthaltenen Schriftformklauseln müssen angepasst werden. Innerbetrieblich müssen Sie auf die geänderte Situation durch entsprechende organisatorische Maßnahmen reagieren, um sicherzustellen, dass Email, Fax, etc. auch dort ankommen, wo sie zukünftig gebraucht werden.

➤ **Bis wann müssen Ihre AGB angepasst werden?**

Die Gesetzesänderung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die unzulässigen Schriftformklauseln für neue Vertragsverhältnisse nicht mehr verwendet werden.

➤ **Müssen auch die AGB bereits bestehender Verträge angepasst werden?**

Nein, die AGB bereits bestehender Verträge müssen nicht angepasst werden. Dies dürfte auch kaum zu bewerkstelligen sein. Daher gibt es eine Übergangsregelung, die besagt, dass die Gesetzesänderung nur für Vertragsverhältnisse gilt, die nach dem 01. Oktober 2016 entstehen werden.

➤ **Welche Risiken drohen, wenn die AGB nicht angepasst werden?**

Die alten Klauseln werden unwirksam, so dass dann jede formlose Erklärung, also auch telefonisch oder mündlich genügt.

Die Verwendung unwirksamer AGB stellt darüber hinaus einen Wettbewerbsverstoß dar – das kann zu kostenträchtigen Abmahnungen, Unterlassungsklagen oder Schadensersatzklagen durch Mitbewerber führen. Schließlich kann die Verwendung unwirksamer AGB auch Schadensersatzansprüche des Vertragspartners auslösen. Dies zeigt, dass man das Problem nicht ignorieren darf!

➤ **Schriftformklausel in formularmäßigen Arbeitsverträgen**

Infolge der Gesetzesänderung dürfte sich auch für die in Arbeitsverträgen verwendete Schriftformklausel Anpassungsbedarf ergeben. Mit derartigen Klauseln wurde versucht, individuelle, unmittelbar zwischen den Parteien ausgehandelte Vereinbarungen nachvollziehbar zu erfassen und den Arbeitgeber so vor spontanen mündlichen Zusagen zu schützen. Ferner konnte man bisher auf diese Weise das Entstehen einer betrieblichen Übung verhindern.

Zukünftig besteht die Gefahr, dass derartige Schriftformklauseln als unzulässig und damit unwirksam eingestuft werden. Auch wenn die rechtliche Entwicklung zu diesem Thema noch abzuwarten bleibt, sollten bei ab dem 01. Oktober 2016 neu abzuschließenden Arbeitsverträgen nur noch entsprechend angepasste Schriftformklauseln verwendet werden.

Haben Sie weitere Fragen oder wünschen nähere Erläuterungen? So sprechen Sie uns bitte an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.